



Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2,- Mk. für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Adresse je 1,50 Mk. Postzeitungsnummer 296. Insertionsgebühr für die Zeitspalt 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Vorauszahlung für Abonnement und Inserate ist Bedingung. Geldsendungen sind nur an den Verbandskassierer W. Herden zu richten. Redakteur: R. Zahn, Charlottenburg, Rosinenstr. 3.

5 Nr. 2

Charlottenburg, den 9. Januar 1903

30. Jahrg.

Porzellan- etc. Arbeiter und Arbeiterinnen, denkt an die im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen, entnehmt von den Zahlstellenkassirern Streikmarken!

Bekanntmachung!

Ganz gesperrt und den Mitgliedern zur besonderen Beachtung empfohlen sind folgende Orte: **Berlin** (Mantl, Bergmannstr. 110), **Breslau** (Steingutfabrik P. Stiesel), **Flörsheim a. M.** (W. Dienst), **Kronach** (Ph. Rosenthal u. Co., Fil. Kronach), **Neustadt** bei Coburg (Porzellanfabriken Gebr. Knoch und Heber u. Co.), **Regensburg** (Firma Waffler) für Tellerdreher, **Selb** (Heinrich u. Hertel), **Stadtlengsfeld** (Fa. Schweizer), **Stoßheim** bei Guskirchen (Porzellanfabrik Helbig), **Zillowitz** (gräfl. Frankenberg'sche Fabrik), **Waldendorf** in Westf. (Fa. Gressel u. Co.).
Der Vorstand.

Unsere beste Waffe.

Bildung macht frei. Wissen ist Macht. Daß diese beiden Sprichwörter sehr wahr sind, hat nicht nur die klassenbewusste Arbeiterbewegung, sondern haben auch deren Gegner längst erkannt. Ich erinnere nur an das Lamento, daß vor Jahresfrist die Kreuzzeitung, das Organ der Junker, über „Bildungsschwindel“ und „Bildungswuth“ brachte. Ganz natürlich, denn je mehr Wissen und Bildung sich die untere Volksklasse aneignet, desto mehr kommt ihr das Unwürdige ihrer Lage zum Bewußtsein und desto mehr ist sie bestrebt, diese zu verbessern, was natürlich Blättern vom Schlage der Kreuzzeitung und deren Lesern nicht in den Kram paßt. Deshalb stehen auch die herrschenden Klassen den Bildungsbestrebungen des Arbeiters feindselig gegenüber und scheuen kein Mittel, diesen Bestrebungen entgegen zu arbeiten. Sie bieten ihren Einfluß auf die Gesetzgebung auf, um die Schulverhältnisse für die Unbemittelten so ungünstig wie möglich zu gestalten, sie zwingen die Diener der Religion, diese zu ihren Gunsten zu lehren, so daß die christliche Religion von einer Religion der Armen und Unterdrückten zu einer Religion der Reichen und Herrschenden geworden ist.

Unsere heutige Gesellschaftsordnung ist nur denkbar mit einer großen Menge Menschen, die gleichgültig und gedankenlos dahinleben, dem Kampfe, den ihre Brüder mit dem Kapitalismus führen, stumpfsinnig und verständnislos zuschauen und höchstens manchmal, wenn es ihnen gar zu schlecht geht, wie ein gefangenes Raubthier mit den Zähnen knirschen, dann aber sofort ruhig weiter schlafen. Diese Menge aus ihrem Schlafe zu rütteln, ist das A und O der ganzen modernen Arbeiterbewegung und kann nur durch Hebung der Volksbildung erreicht werden.

Der Mensch ist das höchst entwickelte lebende Wesen der Erde. Er ist tief in die Geheimnisse der Natur eingedrungen, er erkennt das Wesen und den Lauf vieler Sterne, er beherrscht nicht nur seine unter ihm stehenden Mitgeschöpfe, sondern auch viele Naturkräfte, die er erkannt hat und verwendet sie zu seinem Nutzen. Sein Geist macht unablässig Erfindungen und Entdeckungen, die ihm das Leben angenehm machen könnten, wenn wir nicht sozusagen in einer verkehrten Welt lebten. Gerade dadurch, daß sich der menschliche Geist so verwirrt hat, daß der Mensch auf den Gedanken kam, seinen Mitmenschen zu unterdrücken, wurden diese Erfindungen oft zum Fluche der Menschheit, anstatt zum Segen, indem sie eine Armee arbeitsloser Schufsen, die, um dem Hunger zu entgehen, ihre Arbeitskraft um jeden Preis verkaufen müssen. Man sieht daraus, daß es mit unserer vielgepriesenen Gesellschaftsordnung nicht weit her ist und daß es sich nur für Leute, die Geld besitzen, und das sind verhältnismäßig Wenige, angenehm darin leben läßt.

In unserem Zeitalter scheint es uns unbegreiflich, daß sich in früheren Jahrhunderten der menschliche Geist so verwirren konnte, daß er in finsternem Aberglauben Tausende Unschuldiger durch die Hexenverbrennungen himmelte. Aber wie steht es jetzt bei uns aus? Während auf der einen Seite immer

mehr Reichthümer angehäuft werden, wird auf der anderen Seite die Armuth immer größer. Infolge der daraus entstehenden Unterernährung, an der Millionen Menschen leiden, breitet sich die Schwindsucht immer mehr aus und fordert immer neue Opfer. Die Sterblichkeit unter den Säuglingen ist eine schrecklich große. Ein einziger Krieg, hervorgerufen durch Interessengegensätze der besitzenden Klassen zweier oder mehrerer Nationen, rafft Tausende hinweg und bringt Tausende um Gesundheit und gesunde Glieder. Das sind alles Erscheinungen, die nicht zu Tage treten könnten, wenn die Völker auf der geistigen Höhe ständen, auf der sie zu stehen fähig sind. Aber nicht nur die unteren, sondern auch die besitzenden Klassen stehen nicht auf der geistigen Höhe, auf der sie stehen könnten, denn sonst müßten sie Leben, Gesundheit und Wohlergehen ihrer Mitmenschen höher schätzen, als den Profit. Aber trotzdem verleiht ihnen ihr Geldsack die Macht, sich ein größeres Wissen als die Arbeiter anzueignen, und eben dieses Wissen berechtigt sie, in die höheren und höchsten Staatsstellen einzurücken, die ihnen wieder eine Macht über die große Masse verleihen. Es ist deshalb begreiflich, daß die Führer der modernen Arbeiterbewegung schon längst erkannt haben, daß alle Agitation an diesem Punkte einsehen, daß die große Masse geistig gehoben und erst jeder Bildungsgegensatz zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen beseitigt werden muß, ehe die Klassengegensätze selber beseitigt werden können. Es ist dies gleichsam die erste Stufe zum großen Endziele, dem die Arbeiterbewegung zustrebt. Daß dieses der richtige Weg ist, beweist das Jammern und Schimpfen unserer gegnerischen Presse, von der Kreuzzeitung bis zur Dorfzeitung, der vielen Lokalblättchen, der frommen Sonntagsblättchen und Traktättchen. Auf dem falschen Wege aber würden wir sein, wenn diese Blätter zu unseren Bestrebungen schweigen oder diese gar loben würden.

An der Arbeiterbewegung beteiligen sich außer der Sozialdemokratie auch die freien Gewerkschaften, zu denen unser Verband gehört. Diese wetteifern mit der Sozialdemokratie, den Bildungsgrad der Arbeiter zu heben; sie verwenden einen Theil ihrer Einnahmen zu Bildungszwecken. Aber noch mehr thun sie für die Volksbildung dadurch, daß sie ihren Mitgliedern möglichst günstige Arbeits- und Verdienstverhältnisse erkämpfen, denn je besser ein Arbeiter in der Lebenshaltung dasteht, je weniger er mit Nahrungsvorgen zu kämpfen hat und sich abzuarbeiten braucht, desto bildungsfähiger ist er, desto mehr lernt er denken.

Der Mensch hat infolge seiner Entwicklung von allen übrigen Erdenbewohnern den Vorzug, daß er denken und die Gedanken durch die Sprache ausdrücken kann. Er sollte sich diesen Vorzug zu Nutzen machen und nicht, wie seine vierfüßigen Mitbewohner der Erde, gedankenlos dahinleben. Er sollte mit diesem Naturgeschenk wuchern, daß es reichliche Zinsen trage. Doch eine große Anzahl weiß damit nichts anzufangen, sie lassen es verkümmern, so daß es ihnen nichts nützt. Die Dummheit so unzählig Vieler ist das größte Uebel und verschuldet alles Elend, in dem so viele Millionen Menschen leben. Dieses Uebel auszurotten, die große Masse so weit zu bilden, daß sie über ihre Lage nachdenken lernt, ist unsere Hauptaufgabe.

Die heutige Gesellschafts-Ordnung liefert Stoff genug zum Denken. Denn die durch sie bedingte Vereinigung aller Produktionsmittel in einige wenige Hände, die durch planloses Produzieren erfolgende Ueberproduktion mit der daraus entstehenden Arbeitslosigkeit, die noch dadurch erhöht wird, daß die Arbeiterschaft infolge ungenügender Löhne wenig kaufkräftig ist, die Armut, der Kummer, die Nahrungsvorgen und die Thränen so unzählig Vieler reden eine Sprache, die nur der nicht versteht, der sich ihr aus Bosheit oder aus Bequemlichkeit verschließt. Freilich, die Satten preisen dies alles den Hungrigen als göttliche Weltordnung, an der sich nicht rütteln läßt. Sie verträsten die Enterbten auf das Jenseit und lassen sich's einstweilen auf deren Kosten diesseits wohl-ergehen. Sie wissen wohl, daß die große Menge noch in den Kinderschuhen steckt und daß Kinder alles glauben. Sie sind eifrig bemüht, das Licht der Wissenschaft nur in einem kleinen Theil Bevorzugter leuchten, die Volksmassen aber im Dunkeln tappen zu lassen. Doch das darf nicht geschehen, die Werke der Künstler, Dichters, Schriftsteller und Gelehrten sollen allen Menschen zugänglich sein, auf alle Menschen bildend und veredelnd wirken. Doch auch, wenn sie Allen zugänglich wären, würden sie ihren Zweck doch nicht erfüllen können, denn ein Mensch, der lange arbeiten und sich mit Sorgen um das tägliche Brod quälen muß, bringt naturgemäß solchen Dingen kein Interesse entgegen. Da ist der Punkt, an dem die Gewerkschaften einsetzen und zwar dadurch, daß sie, wie schon erwähnt, ihren Mitgliedern möglichst günstige Arbeits- und Verdienstverhältnisse erkämpfen. Auch die für Bildungszwecke verausgabten Gelder sind ein sicher und gut verzinslich angelegtes Kapital.

Es wäre aber Unrecht, wenn man sagen wollte, das Volk habe bis jetzt in Bezug auf seine Bildung wenige oder gar keine Fortschritte gemacht. Trotz der schlechten Lebenslage verlangen Viele nach geistigem Brode ebenso sehr, wie nach Leiblichem. Die Volkshochschulkurse, die in verschiedenen größeren Städten jährlich abgehalten werden, erfreuen sich eines guten Besuches. Die Vorträge

finden aufmerksame Zuhörer, das Lesebedürfnis ist ein großes. Der Gesang wird in Arbeiterkreisen gut gepflegt. Dabei ist noch zu beachten, daß dieses alles nur mit finanziellen Opfern möglich ist und daß die, die diese Opfer bringen, nicht mit irdischen Glücksgütern gesegnet sind. Den Sinn für Bildung haben also Viele, aber leider noch nicht Alle, das ist der Haken.

Vor der großen französischen Revolution ging ein großes Bildungsbedürfnis durch das Volk, oder vielmehr durch einen Theil des Volkes, denn die große Masse, der sogenannte vierte Stand, wurde davon nicht betroffen, sondern blieb ganz links liegen, während das Bürgerthum die feudale Macht brach. Nachdem dieses Bürgerthum die Herrschaft an sich gerissen hatte, entwickelte es sich zur heutigen Bourgeoisie, zur besitzenden Klasse und drückte und drückt noch auf die unter ihr Stehenden. Das gleiche Schauspiel würde sich wiederholen, wenn sich ein Theil der Arbeiterschaft so bildete, daß er im Stande wäre, sich auf eine höhere Gesellschaftsstufe zu schwingen. Dieser Theil würde dann sofort auch auf die drücken, denen es nicht gelungen ist, mit empor zu steigen und mit deren Hilfe er selber empor gestiegen ist. Wir bekämen dadurch sozusagen einen fünften Stand.

Nun liegt aber die Sache bei der modernen Arbeiterbewegung anders. Diese geht von dem Grundsatz aus, daß der Mensch beim Menschen anfängt, daß alle Menschen gleich sind, daß Keiner das Recht hat, mehr für sich zu beanspruchen, als Andere besitzen. Deshalb wollen wir auch nicht, daß sich ein Theil der Arbeiterschaft bildet und eine bessere Position erringt, während die Mehrzahl zurückbleibt. Nein, Alle sollen mit, deren Verstand normal ist. Alle sollen auf die geistige Höhe gebracht werden, die ihnen die Macht verleiht, den Besitzenden zuzurufen: „Wir sind erwacht, wir wollen das Leben nun auch von der angenehmen Seite kennen lernen!“

Sobald wir dies erreicht haben, sobald wir alle Proletarier so weit gebracht haben, daß sie über ihre Lage nachdenken und daß sie sich als Menschen fühlen, sobald die von den Drohnen der Gesellschaft verachtete Arbeit zu Ehren gekommen ist, dann haben wir gewonnenes Spiel. Die Volksbildung ist unsere beste Waffe und die Bildungsarbeit führt, um mit der „Kreuzzeitung“ zu reden, mit tödtlicher Sicherheit in das sozialdemokratische Lager hinein. Ist dies geschehen, dann wird ein gesundes, freies und glückliches Menschengeschlecht noch viele Jahrtausende lang unseren schönen Wandelstern bewohnen. Aber so lange dieses noch nicht geschehen ist, dürfen wir die Hände nicht müßig in den Schooß legen, sondern müssen mit vereinten Kräften kämpfen für mehr Licht. R. C.

Nach dem Betriebsunfall — Ein Merkzettel.

Von Theodor Huth.

(Nachdruck verboten.)

Wenn ein Unfall im Betriebe sich ereignet, soll natürlich die erste Sorge der schleunigsten Einleitung der Wiederherstellung des Verletzten gewidmet sein. Ist das schlimmste geschehen, so wird natürlich die Bergung des Körpers auch sofort gesichert werden müssen.

Sowie aber diesen ersten Anforderungen genügt ist, sollte unverzüglich, und unter allen Umständen, auch an die Sicherung der dem Verunglückten, bezw. seinen Angehörigen aus dem Betriebsunfall von Gesetzes wegen erwachsenen Rechte gegangen werden.

Nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hat der Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes bei der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Organ der betreffenden Berufsgenossenschaft

schriftlich Anzeige von jedem Unfall zu erstatten, der eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat.

Es ist nun eine Thatsache, daß in unzähligen Fällen der Verletzte sofort oder am Tage darauf, bezw. zwei Tage später die Arbeit wieder aufnimmt, weil anscheinend der Unfall gar keine oder nur geringe, nicht einmal Krankenunterstützung herbeiführende Folgen gehabt hat, während später Veränderungen in seinem körperlichen Zustande eintreten, die mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen sind, ohne daß ein Beweis für die Thatsache des Unfalls, beziehentlich für den Zusammenhang, der späteren Krankheitserscheinungen mit jenem Unfall beschafft werden könnte. Sehr leicht wird das nämlich dann eintreten, wenn das Ereignis sich als einen Fall oder Stoß charakterisirt, die äußere Verletzungen nicht zurückgelassen haben. Hierauf sind sehr zahlreiche ablehnende Bescheide der Berufsgenossenschaften zurückzuführen.

Nun bestimmt dasselbe Gesetz, daß Ansprüche nur dann zu berücksichtigen seien, wenn sie innerhalb zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden, es sei denn, daß Folgen, welche einen Rentenanspruch begründen, sich erst nach Ablauf dieser Zeit zeigen; aber auch in diesem Falle muß der Anspruch binnen drei Monaten, nach dem bemerkbaren Auftreten dieser Folgen erhoben werden.

Wo aber selbst diese letzte Möglichkeit noch gegeben ist, da ist es schon sehr schwierig, nach so langer Zeit Begleitumstände, die doch ziemlich allein den ursächlichen Zusammenhang des Unfalls mit den späteren Leiden wahrscheinlich machen können, nachzuweisen.

Dazu kommt, daß so spät geltend gemachte Ansprüche dem Mißtrauen der Berufsgenossenschaften und auch der entscheidenden Berichte begegnen. In solchen Fällen wird von diesen Behörden auch meistens vermuthet, daß nicht einmal eine Meldung des Unfalls beim Arbeitgeber stattgefunden habe.

Oft genug entwickelt sich die Sache ebenso selbst dann, wenn der Unfall eine Arbeitseinstellung von mehr, aber nicht viel mehr als drei Tagen veranlaßt hat, das Eintreten der Krankheitsfälle und die anscheinend rasche Wiederherstellung lassen den Betriebsunternehmer leicht über seine Meldepflicht hinwegsehen. Auch die vielleicht nach Wochen oder Monaten erfolgende Erkrankung führt der Unternehmer nicht auf den gemeldeten Unfall zurück, weil der Verletzte einen Hinweis darauf unterläßt. Nehren derartige Erkrankungen innerhalb der angegebenen zweijährigen Frist wieder, so findet der Verletzte später keinen Glauben mehr, daß ihm die einen Rentenanspruch begründende Verschlimmerung seines Zustandes erst nach Ablauf der zwei Jahre erkennbar geworden sei.

Auch der Fall ist zu verzeichnen, daß der Verletzte bei seinem Unternehmer rechtzeitig oder sofort von dem Unfall Meldung gemacht, derselbe auch sofort weiter Anzeige erstattet hat, daß aber die Berufsgenossenschaft aus diesem oder jenem Grunde, vielleicht durch ein Versehen des betreffenden Genossenschaftsbeamten, eine Feststellung zu treffen unterlassen hat. Der Verletzte, der zunächst einer Bescheid mit Spannung erwartete, hat schließlich, die die Unfallsfolgen anscheinend zurücktraten, eine weitere Geltendmachung seiner Ansprüche unterlassen. Auch in allen Fällen treten dieselben Folgen ein wie sie oben angegeben sind.

Die Meinung der Verletzten, daß mit ihrer Anzeige bei dem Unternehmer, oder mit der Anzeige des Unternehmers bei der zuständigen Behörde, ihr Anspruch ausreichend geltend gemacht worden sei, ist also ein sehr verhängnisvoller Irrthum.

Wie kann sich nun der Verletzte mit Sicherheit gegen solche Veräumnissschuld schützen? Auf eine sehr einfache Weise.

Der Verletzte verlasse sich nicht auf den Arbeitgeber, er verlasse sich nicht auf die Ortspolizeibehörde, er verlasse sich auch nicht auf die Feststellungs- und pflichtung, seitens der Berufsgenossenschaft. Er rich- tieinschne sofort nach seinem Unfall, unbeschadet seinem

Meldung an den Betriebsunternehmer — gleichgültig, ob der Unfall eine dauernde Erwerbsbeschränkung zur Folge habe oder nicht — eine Postkarte mit Rückantwort an die zuständige Berufsgenossenschaft. — (Die zuständige Berufsgenossenschaft ist vom Unternehmer zu erfahren; ist die angerufene Berufsgenossenschaft nicht zuständig, so giebt sie Bescheid. Uebrigens sollte sich jeder Arbeitnehmer schon in gesunden Tagen unterrichten, welche Berufsgenossenschaft event. für ihn in Frage käme.) Auf dieser Karte berichtet er an dieselbe ganz kurz die Thatsache, daß er einen Unfall erlitten hat, allenfalls noch die Art der Verletzung meldet und erklärt gleichzeitig, daß er damit Anspruch auf Rente erhebe.

Sei die Karte nach Form und Inhalt noch so ungenau, man wird sich in jedem Falle damit einen großen Dienst erwiesen haben. Zu aller Vorsicht lasse man die Karte bei der Post einschreiben und bestimme auf der Karte zugleich, daß auf der angelegenen Karte die Berufsgenossenschaft die Kenntnisaufnahme von der Geltendmachung des Anspruchs bestätigt.

Jeder Arbeitnehmer sollte aber auch seine Angehörigen des öfteren dahin instruieren, daß bei einem Unfall, der den Verunglückten außer Stand setzt, seine Sache selbst gleich der Berufsgenossenschaft zu melden, sie an seiner Statt eine derartige Karte schreiben oder schreiben lassen. Sie schützen damit das Interesse des Verletzten.

Was hier von oder für die Verletzten gesagt worden ist, gilt, wenn der Unfall zum Tode einer Person geführt hat oder führen kann, für ihre Angehörigen in noch höherem Maße, weil damit auch die Möglichkeit einer Korrektur durch den Verunglückten für den Fall, daß irgend welche unzutreffende Angaben unterlaufen, fortfällt. Und der Schwierigkeiten sind genug vorhanden.

Der Verletzte, beziehentlich seine Angehörigen haben aber noch weiteres zu thun, wenn sie sich vor Schäden schützen wollen. Die Berufsgenossenschaft soll nach Eingang der Anzeige die Ortspolizeibehörde mit der Untersuchung des Falles beauftragen. Der staatliche Aufsichtsbeamte, die Genossenschaft, die in Betracht kommende Krankenkasse, der Betriebsunternehmer, sowie alle sonstigen Beteiligten sollen von der Untersuchungsverhandlung gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und sie sind berechtigt selbst an derselben theilzunehmen oder sich bei derselben vertreten zu lassen. Bei dieser Untersuchungsverhandlung kommt es nicht allzu selten vor, daß die Verletzten, beziehentlich deren Angehörige ungenaue Angaben machen, weil sie mit dem Gang des Verfahrens nicht ausreichend vertraut sind oder die ihnen gestellten Fragen mißverstehen. Die Protokolle dieser Untersuchungsverhandlungen sind von äußerster Wichtigkeit; oft genug werden dieselben in der letzten Instanz ausschlaggebend. Die Interessenten sollten es niemals versäumen, sich die Protokolle in Abschrift kommen zu lassen (die Schreibkosten, welche dafür gefordert werden können, betragen nur wenige Groschen), da man auf diese Weise am besten kontrolliren kann, ob die angegebenen Erklärungen richtig verstanden wurden, beziehentlich richtig wiedergegeben sind, oder ob man selbst etwas Unzutreffendes erklärt hat. In diesen Fällen versäume man nicht, der Berufsgenossenschaft sofort eine berichtigende Erklärung zuzustellen.

Die Berufsgenossenschaft ertheilt ihren zusagenden oder ablehnenden Bescheid zunächst als Vorbescheid mit dem Anheimgeben, sich innerhalb 14 Tagen selbst oder zu Protokoll einer in dem Bescheide bezeichneten unteren Verwaltungsbehörde zu äußern. Von einer Aeußerung zu Protokoll einer unteren Behörde steht man in diesem Falle am besten ab. Derartige Ausführungen, wenn sie nicht von ganz sachverständiger Seite gemacht werden, sind nur geeignet, dem Verletzten neue Schwierigkeiten zu bereiten und verlängern nur unnötigerweise das Verfahren. Wenn man mit dem Inhalt des erwähnten Vorbescheides nicht einverstanden ist, erklären man entweder gar nichts, oder man schreibe

auf eine Postkarte, daß man einen berufungsfähigen Bescheid wünsche, da man Berufung einlegen wolle. In beiden Fällen geht dieser letztgenannte Bescheid ein, der im Wesentlichen so lautet, wie der Vorbescheid, aber noch einen Zusatz enthält, welcher das Schiedsgericht bezeichnet, bei welchem die Berufung anzubringen ist.

Diese Berufung muß innerhalb eines Monats nach Empfang des letztgenannten Bescheides erfolgen. Weiß man nicht, ob man Aussicht auf Erfolg haben werde, oder ist man nicht in der Lage, die Berufung sofort ausreichend zu begründen, weil man noch irgend ein Beweismittel dazu beschaffen oder die Begründung einer sachverständigen Person übertragen will, so schreibe man nur einfach auf einen Briefbogen (nebst Abschrift auf einem zweiten Exemplare), daß man gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft (folgt Name derselben) vom so und so vierten Berufung einlege und daß man die Begründung der Berufung nachträglich einreichen werde. Dann kann nichts versäumt werden.

Genau ebenso verfähre man, wenn man gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Rekurs an das Landes- oder Reichsversicherungsamt ergreifen will. Auch dann hat man sich vor Versäumnis der Frist ausreichend geschützt.

Die Verfolgung von Ansprüchen aus Betriebsunfällen ist nach Gesetz, Spruchpraxis und wegen einer Reihe von anderen Momenten mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß niemand, der in die unglückliche Lage kommt, Anspruch auf eine im besten Falle immer noch lange Unfallrente erheben zu müssen, wenigstens diese einfachen Schutzmaßnahmen versäumen sollte.

Und noch Eins:

Behalte von allem, was du in einer Unfallsache an Arbeitgeber, Polizeibehörde, Arzt, Berufsgenossenschaft, Schiedsgericht, Landes- oder Reichsversicherungsamt schreibst, für dich eine Abschrift zurück und laß Alles, bei dem es auf den Lauf einer Frist ankommt, bei der Post einschreiben.

Gewerkschaft und Krankenversicherung.*)

Von Georg Rössing, Nürnberg.

Mit vollem Rechte warnte der Hamburger Genosse Stubbe auf dem Parteitag zu München vor einer Ueberschätzung der Thätigkeit der freien Hilfsklassen.

Die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die über den Reservefonds, haben sehr viel dazu beigetragen, daß die meisten Institute genannter Art nur noch von einem fiskalischen Standpunkt aus als Musterinstitute zu betrachten sind — und letzterer ist meist nur auf Kosten der sozialpolitischen Einrichtungen auszubilden.

So machen eine Anzahl lokaler Krankenkassen ihre Unterstützung nicht von der Dauer der Krankheit abhängig, sondern sie haben gewisse Karenzsätze aufgestellt. In Nürnberg gewährt eine große Anzahl dieser Kassen eine Krankenunterstützung auf die Dauer von dreißig bis sechshundert Tagen. Die Dauer der Unterstützung hängt ab von der Anzahl der Jahre, während der die Mitglieder der Kasse angehört.

Weit einschneidender ist aber der Beschluß, den die letzte Generalversammlung der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter auf Antrag ihres Vorstandes faßte:

„Die Mitglieder dürfen außer dieser Kasse nur noch einer Krankenkasse angehören. Mitglieder, welche außer dieser Kasse noch einer Krankenkasse angehören und auf Grund ihrer Beschäftigung gezwungen sind, noch der

*) Diesen Artikel entnehmen wir der „Neuen Zeit“. Wir halten den Abdruck mit Bezug auf unseren Beihilfefonds für recht zeitgemäß, und empfehlen allen Nichtmitgliedern des Beihilfefonds besonders die Ausführungen in der zweiten Hälfte des Artikels zur Beachtung. D. Red.

Zwangsversicherung beitreten zu müssen, dürfen während der Dauer dieser dreifachen Versicherung nur der vierten Klasse angehören. Der Eintritt in die Zwangsversicherung, sowie der Rücktritt in die höhere Klasse sind dem Vorstand zu melden. Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge dürfen jedoch außer dieser Klasse keiner weiteren Klasse angehören.“

Diesem Beschluß setzte man dadurch die Krone auf, daß man es ablehnte, „diesem Antrag keine rückwirkende Kraft zu geben“.

Nun ist eine ähnliche Bestimmung zwar schon seit Mitte der achtziger Jahre im Statut enthalten, wurde aber niemals berücksichtigt. Jetzt jedoch, wo die Krise und die aus ihr entspringende Arbeitslosigkeit ihre Schatten auch auf die Krankenkassen wirft, will der Vorstand durch solche Maßnahmen die Kasse schützen.

Gewiß wird auf diese Weise die Kasse vor Ausgaben bewahrt werden, aber Hunderte von alten und ehrlichen Arbeitern kommen dadurch um ihre mit mühsam ersparten Nothpennigen erworbenen Rechte, oder sie sind gezwungen, auf die Gefahr eines eventuellen Ausschlusses hin ihre Zugehörigkeit zu einer weiteren Kasse zu verheimlichen.

Auch sonst verrathen jene Maßnahmen sehr wenig sozialpolitisches Verständniß. Ein Kranker, der infolge genügender Krankenunterstützung seinen Körper besser pflegen kann, wird weit eher genesen, als der infolge der ungenügenden Versicherung nur auf die nothdürftigste Unterstützung angewiesene. Von diesen Erwägungen aus beschlossen die in Nürnberg domicilierenden Sozialkrankenkassen: der Vorstandschaft der Allgemeinen Krankenkasse der Metallarbeiter jede Auskunft zu verweigern. Und daß sogar die Nürnberger Fabrikkrankenkassen diesem Beschluß beitraten, könnte die Metallarbeiterkrankenkasse allerdings beschämen!

So wenig erfreulich aber die Maßnahmen der Metallarbeiterkrankenkasse sind, so haben sie doch etwas Gutes gezeitigt. Was das von dieser Kasse beliebte Erkundungssystem, das des öfteren zu Maßregelungen führte, nicht zuwege brachte, was die oft so unverständlichen Ausschlüsse von Mitgliedern wegen kleiner Versehen bei der Aufnahme nicht bewirken konnten, das hat der letzte Beschluß gezeitigt: den Gedanken, „die Funktionen der Hilfskasse den Gewerkschaften zu überweisen“.

In der „Metallarbeiterzeitung“ werden aus den verschiedenen Bezirken des Reiches Stimmen laut, welche die Einführung einer Krankenversicherung in den Verband fordern. In der nächsten Zeit wird der Hauptvorstand dieser an Mitgliedern reichsten Gewerkschaft ihr eine dahingehende Vorlage unterbreiten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die nächste Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes, welche nächstes Jahr in der Woche nach Pfingsten in Berlin tagt, die Einführung einer Krankenversicherung beschließen wird.

Damit eröffnet die größte Gewerkschaft ihren Mitgliedern ein neues Gebiet der Versicherung — wie wir hoffen, zum Vortheil ihrer Mitglieder, ganz im Sinne Mollenhuths, der erklärte, daß diejenigen Versicherungen, welche einem Schaden möglichst vorzubeugen suchen, weit wirksamer sind als Institute, die erst in Wirkung treten, wenn der Schaden da ist.

Und wer ist in der Lage, den Ursachen der Krankheiten besser vorzubeugen als gerade die Gewerkschaften? Alle ihre Aufgaben konzentriren sich darauf, ihren Mitgliedern bessere Arbeits- und Existenzbedingungen zu schaffen und somit auch die Arbeiter gegen Krankheitsgefahr widerstandsfähiger zu machen. Die

Gewerkschaften sind auch in der Lage, das aus den Ziffern des Krankenbestandes gewonnene Material statistisch zu verwerten und damit die Besitzer so mancher Knochenmühlen dahin zu drängen, daß die notwendigen Schutzvorrichtungen getroffen werden. Selbst wenn die Unternehmer nicht gutwillig Schutzvorrichtungen einführen wollen, besitzen gerade die Gewerkschaften Mittel genug, die Unternehmer zu zwingen, sanitäre Einrichtungen in ihren Betrieben zu schaffen. Außerdem kann die Gewerkschaft das aus der Krankenstatistik gewonnene Material agitatorisch äußerst vorteilhaft verwerten.

Spielen doch die in einem Betrieb häufiger vorkommenden Unfälle und Krankheiten eine nicht untergeordnete Rolle bei der Frage der Errichtung der Fabrikkrankenkassen! Ganz abgesehen davon, daß durch die Einführung der Krankenversicherung in der Gewerkschaft die Disziplin gefördert und die Fluktuation der Mitglieder vermindert wird, haben diese Einrichtungen einen großen erzieherischen Wert; sie gewöhnen die Arbeiter daran, sich frühzeitig gegen Krankheit zu versichern. Die Versicherung bedeutet aber auch eine Verminderung der Ausgaben, welche für sogenannte Nothstandsunterstützungen gezahlt werden. Wie mir aus sechsjähriger Praxis bekannt ist, sind die meisten derartigen Gesuche die Folge ungenügender Krankenversicherung. Auch die Leistungsfähigkeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird bei den Gewerkschaften eine bedeutend höhere sein können als bei allen anderen derartigen Instituten, die auf freiwilliger Versicherung beruhen. Erstens verringern sich durch die bereits vorhandene Organisation die Verwaltungskosten, ferner kommt ihnen der Zufluß von jungen, den Krankheiten gegenüber weniger empfänglichen Mitgliedern zu gute. Gewiß dürfen die Gewerkschaften schon aus Gründen der Solidarität die Gebrechlichen nicht von ihrer Schwelle weisen; immerhin kann auch diesen Unglücklichen wenigstens etwas geboten werden. Es ist aber kaum anzunehmen, daß durch diese Leute die Kasse über Gebühr angegriffen würde. Im schlimmsten Falle kann man sich durch eine ganz berechtigte Vorsicht vor solchen Kalamitäten schützen.

Es ist auch kaum anzunehmen, daß in der Gewerkschaft die Versicherung verkümmert. Das stets frisch pulsierende Leben in der Gewerkschaft läßt nicht so leicht den Bürokratismus aufkommen wie in den freien Hilfskassen.

Schon im Jahre 1878 sprach August Weib davon, daß die Krankenversicherung in den gewerkschaftlichen Organisationen zu einer Säule der Gewerkschaften ausgebaut werden könnte. Wenn trotzdem hier und da die Befürchtung ausgesprochen wird, derartige Einrichtungen verwischen den Kampfescharakter der Arbeiterbewegung, so sind das ebenso unbegründete Befürchtungen, wie die bei der Diskussion über die Arbeitslosenunterstützung erhobenen. In der Praxis ist das gerade Gegenteil in Erscheinung getreten. Gewerkschaften mit gehörig ausgebautem Unterstützungswesen waren stets in der Lage, weit höhere Beiträge für Streiks auszugeben, als die ohne solche Einrichtungen, auch sind diese Gewerkschaften angesehenere und leistungsfähiger. Mit der Einführung der Krankenversicherung entsprechen schließlich die Gewerkschaften einem längst empfundenen Bedürfnis. Bei der Unsicherheit der Existenz der Industriearbeiter, die unter Umständen in einem Jahre mehrmals ihr Domizil wechseln müssen, ist die Errichtung sozial ausgebauter, zentralisierter Hilfskassen eine Nothwendigkeit. Greifen hier die Gewerkschaften nicht ein, so laufen

ihre Mitglieder Gefahr, privaten Schwindelgründungen zu verfallen.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, diese Frage zu klären und die Einführung der Krankenversicherung in den Gewerkschaften zu beschleunigen.

Bekanntmachungen des Verbands- Vorstandes.

Gegenseitigkeits-Vertrag,*)

abgeschlossen zwischen dem

Verband der Porzellan- und verwand-
ten Arbeiter beiderlei Geschlechts in
Deutschland

(Sitz Charlottenburg)

einerseits und dem

Verband der Porzellanarbeiter Oester-
reichs

(Sitz Fischern)

andererseits, betreffend

a) die Auszahlung der Unterstützung der Mitglieder des einen Verbandes im Gebiete des anderen Verbandes und
b) den Uebertritt der Mitglieder von einem Verband in den andern.

Dieser Vertrag gilt vom 1. Januar 1903 mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1902 im Anschluß an den früher mit der Union aller Glas-, keramischen und verwandten Arbeiter Oesterreich-Ungarns bestandenen Gegenseitigkeits-Vertrag.

A. Auszahlung der Unterstützung an Mitglieder auf der Reise.

§ 1. Alle auf der Reise befindlichen und in diesem Vertrage in Betracht kommenden unterstützungsberechtigten Mitglieder beider Verbände sind berechtigt, die ihnen nach dem Statut ihres Stammverbandes in Höhe und Dauer zustehende, vom Verbandsvorstande angewiesene Unterstützung auf der Reise in den Gebieten, bezw. in den Zahlstellen beider Verbände zu erheben.

§ 2. Die Auszahlung der Unterstützung im gegenseitigen Verbandsverhältnisse erfolgt zu Lasten des Verbandes, welchem das reisende Mitglied angehört. Der Reisende hat den Empfang der Unterstützung auf einem besonderen, von den sonst üblichen Quittungen des auszahlenden Verbandes in der Farbe abweichenden Formular zu quittieren.

§ 3. Die örtlichen Kassierer haben diese Quittungen mit jeder Abrechnung an die Hauptkasse ihres Verbandes einzusenden. Die Hauptkassen beider Verbände tauschen diese Quittungen vierteljährlich und zwar innerhalb längstens 2 Monaten nach Ablauf des Quartals aus. Der durch Quittungen mehr belastete Verband hat den die Gesamtsumme der vom andern Verbandsverbande verauslagten Unterstützungen übersteigenden Mehrbetrag diesem herauszuzahlen.

§ 4. Die Unterstützungsberechtigung ist durch das Mitgliedsbuch (Beitrags-Quittungsbuch) in Verbindung mit der im Verbandsverhältnisse des reisenden Mitgliedes eingeführten Reiselegitimation nachzuweisen.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur an den Zahlstellen des Verbandes, in dessen Gebiete das Mitglied reist; eine Nachsendung der Unterstützung für ein Mitglied in das Gebiet des andern Verbandes darf in keinem Falle erfolgen.

§ 6. Der ausgezahlte Betrag ist dem Reisenden in das hierfür bestimmte Buch (Quittungsbuch) in die hierfür vorgesehenen Rubriken einzutragen.

§ 7. Mitglieder, welche das Gebiet des

*) Die Mitglieder werden ersucht, sich diesen Vertrag auszuschnitten und aufzubewahren.

gegenseitigen Verbandes bereisen, sind verpflichtet, sowohl die von demselben festgesetzten Bestimmungen für die reisenden Mitglieder, als auch die Bestimmungen für die etwa eingeführte Arbeitsvermittlung genau einzuhalten. Beobachtet ein reisendes Mitglied des gegenseitigen Verbandes diese Bestimmungen nicht, wird es der weiteren Unterstützung während der Dauer der derzeitigen Arbeitslosigkeit verlustig und ist demselben die Reiselegitimation abzunehmen und diese an den Vorstand seines Stammverbandes zurückzusenden.

B. Uebertritt der Mitglieder des einen Verbandes in den anderen.

§ 8. Mitglieder eines der beiden Verbände, welche im Landesgebiete des gegenseitigen Verbandes in Arbeit treten, sind verpflichtet, sich diesem anzuschließen. Dieselben scheiden durch Abmeldung aus dem Stammverbande aus. Erfolgt die Anmeldung im gegenseitigen Verbandsverhältnisse, wenn eine örtliche Verwaltung sich am Ort befindet, innerhalb 8 Tagen bei dieser, oder, wenn eine solche nicht existiert, innerhalb 14 Tagen bei der Verbandsleitung, dann ist von dem übertretenden Mitgliede Einstand (Gründungsbeitrag) nicht zu erheben; außerdem wird in diesem Falle dem Mitgliede die im Stammverbande zurückgelegte Karenzzeit, ebenso die innerhalb des letzten Jahres erhaltene Unterstützung angerechnet.

§ 10. Kein Verband ist berechtigt, Beiträge von Mitgliedern entgegenzunehmen, die sich bereits im Gebiete des anderen Verbandes in Arbeit befinden, sondern verweist ein jeder Verband diese Mitglieder an den Gegenseitigkeitsverband.

§ 10. Beim Uebertritt in den österreichischen Verband wird die im deutschen Verband zurückgelegte Karenzzeit angerechnet: von der Klasse mit 10 Pf. Beitrag und 4 Mk. Unterstützung für die 3. Klasse mit 20 Heller Beitrag und 4 Kronen Unterstützung; von der Klasse mit 20 Pf. Beitrag und 6 Mk. Unterstützung für die 2. Klasse mit 26 Heller Beitrag und 6 Kronen Unterstützung; von allen höheren Klassen mit 25 bis 40 Pf. Beitrag und 8 bis 14 Mk. Unterstützung für die 1. Klasse mit 36 Heller Beitrag und 9 Kronen Unterstützung.

§ 11. Mitglieder des deutschen Verbandes, welche in den Verband der Porzellanarbeiter Oesterreichs übertreten, können bei eventueller Rückkehr in den deutschen Verband, den nachweis entsprechenden Durchschnittsverdienstes innerhalb der letzten 52 Wochen vorausgesetzt, wieder in ihre frühere Beitragsklasse mit alten Rechten eintreten, wenn sie im österreichischen Verbandsverhältnisse nicht einer niedrigeren als der für sie in Frage kommenden Vergleichsklasse beitreten.

§ 12. Mitglieder des Beihilfefonds, welche demselben noch nicht 2 Jahre angehören, scheiden aus demselben durch Uebertritt zum österreichischen Verbandsverhältnisse aus, treten jedoch bei eventueller Rückkehr in den deutschen Verband wieder in die früher erworbenen Rechte, wenn sie nicht länger als 2 Jahre abwesend waren, während dieser Zeit dem österreichischen Verbandsverhältnisse ununterbrochen angehört und einen Gesundheitschein beibringen.

§ 13. Diejenigen Mitglieder, welche dem Beihilfefond mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehören, bleiben Mitglieder desselben, auch wenn sie aus dem Verbandsverhältnisse ausscheiden, um in den österreichischen Verband überzutreten. Dieselben haben die Beiträge vierteljährlich an die Hauptkasse des deutschen Verbandes einzusenden. Im Er-

Krankungsfälle solcher Mitglieder übernimmt die Ortsgruppenleitung des österreichischen Verbandes die wöchentliche Krankenkontrolle gegen 30 Pf. Entschädigung.

§ 14. Um Beihilfe nach vorausgesetzter genauester Erfüllung aller Bestimmungen des Reglements für den Beihilfefond erheben zu können, muß das erkrankte Mitglied den Nachweis führen, daß es seit dem Uebertritt zum österreichischen Verbands unangefordert Mitglied desselben blieb.

§ 15. Abmeldung oder Ausschluß löst auch die Mitgliedschaft im Beihilfefond.

§ 16. Alle Mitglieder, welche aus dem österreichischen Verbands in den deutschen Verband übertreten, sind verpflichtet, der Beitragsklasse beizutreten, welche nach dem deutschen Statut dem in den letzten 52 Arbeitswochen erzielten durchschnittlichen Wochenverdienst des Uebertretenden entspricht. Zur Feststellung dieses Pflichtbeitrages haben die Uebertretenden sich einen von der Ortsgruppe beglaubigten Ausweis über ihren Durchschnittsverdienst zu beschaffen.

§ 17. Die im österreichischen Verbands zurückgelegte Karenzzeit wird im deutschen Verbands angerechnet:

von der 1. Klasse mit 36 Heller Beitrag und 9 Kronen Unterstützung für die Klasse mit 25 Pf. Beitrag und 8 Mk. Unterstützung; von der 2. Klasse mit 26 Heller Beitrag und 6 Kronen Unterstützung für die Klasse mit 20 Pf. Beitrag und 6 Mk. Unterstützung; von der 3. Klasse mit 20 Heller Beitrag und 4 Kronen Unterstützung. Für die Steigerung der Unterstützungsdauer und Unterstützungshöhe im deutschen Verbands nach der Dauer der Mitgliedschaft kommt die Mitgliedschaft im österreichischen Verbands nicht in Anrechnung. Die Mitglieder der 4. Klasse des österreichischen Verbandes mit 16 Heller Beitrag und ohne Anrecht auf Unterstützung sind beim Uebertritt nur vom Eintrittsgeld befreit und kommt deren Karenzzeit nur bezüglich des Rechtsschutzes und der einfachen Streikunterstützung in Anrechnung. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwerben dieselben erst nach 52 wöchentlicher Mitgliedschaft im deutschen Verbands. Mitglieder der 5. Klasse (Beihilfefond) werden ohne Einstand, jedoch ohne Anrecht auf irgend welche Leistungen aus der Verbandskasse, aufgenommen.

§ 18. Mitglieder des österreichischen Verbandes, welche der Sterbekasse angehören, können beim Uebertritt in den deutschen Verband Mitglieder der Sterbekasse bleiben; ebenso ihre Frauen. Dieselben haben die auf sie entfallenden Beiträge an die Hauptkasse des österreichischen Verbandes vierteljährlich zu entrichten. Abmeldung oder Ausschluß aus dem deutschen Verbands löst auch die Mitgliedschaft der Sterbekasse.

§ 19. Der Uebertritt in den gegenseitigen Verband unter Anrechnung erworbener Rechte kann nur nach Entrichtung der bis dahin fälligen Beiträge an den Stammverband und gegen Abgabe des bisherigen Quittungsbuches an den Zahlstellen erfolgen. In das vom gegenseitigen Verbands auszustellende Quittungsbuch ist außer den sonst üblichen Eintragungen die im abgegebenen Mitgliedsbuche verzeichnete Mitgliedsnummer, das Datum des Eintrittes im Stammverbande, sowie die in das letzte Jahr der Mitgliedschaft fallenden Unterstützungsperioden nebst den in diesen Perioden bezogenen Unterstützungen mit Tinte einzutragen.

Franz Balme. Georg Wollmann.

Quittungsbücher

erhalten mit dieser Nummer der „Ameise“ die Zahlstellenkassierer von:

Köppelsdorf, Saargemünd und Schwarzau.
Wilh. Herden, Verbandskassierer.

Die noch ausstehenden Resultate der Verwaltungswahlen pro 1903 bitte umgehend an den Unterzeichneten einzusenden. Mit Nr. 4 der „Ameise“ soll das diesjährige Adressenverzeichnis den Mitgliedern zugestellt werden.

Der Verbandschriftführer.

Mit dieser Nummer der „Ameise“ erhalten die Zahlstellenkassierer **Verdienstlisten zur Festsetzung des vom 1. Januar 1903 ab zu zahlenden Beitrages** zugesandt.

Die Rubriken der Listen sind **gewissenhaft auszufüllen**. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß der, von jedem einzelnen Mitgliede **anzugebende Verdienst pro 1902** mit dem, durch die **statistischen Fragebogen festgestellten Verdienste, genau übereinstimmen** muß.

Der Berechnung des pro Woche erzielten Verdienstes sind jedoch nur die **thatsächlichen Arbeitswochen** zu Grunde zu legen. Die **Beitragshöhe** ist gemäß den Bestimmungen des **§ 6 Ziffer 2 des Verbandsstatuts**, entsprechend der Höhe des Wochenverdienstes festzusetzen.

Der auf diese Weise festgesetzte Wochenbeitrag ist für das Jahr 1903 zu zahlen, eine Rückversicherung im Laufe dieses Jahres ist, gemäß den Bestimmungen des oben genannten Paragraphen, völlig ausgeschlossen.

Die Listen sind bis **spätestens 31. Januar** an den Unterzeichneten einzusenden. Zahlstellen, welche diese Listen nicht bis zum vorgenannten Datum einsenden, werden in der darauf folgenden Nummer der „Ameise“ hierzu aufgefordert.

Wilh. Herden, Verbandskassierer.

Aus unserem Berufe.

— Ueber die Steingutfabrik P. Giesel in **Breslau** hat der Vorstand neuerdings wieder die Vollsperrung verhängt, wir werden in nächster Nummer darauf zurückkommen.

— In **Stettin** haben die organisierten Porzellan- u. Arbeiter ab 1. Januar d. J. einen Arbeitsnachweis errichtet. Derselbe befindet sich beim Zahlstellenkassierer Karl Eberhardt Maler, Fabrikstraße 477. Die Verbandsmitglieder wollen dies genau beachten.

— **Der Kampf um das Vermögen unseres Verbandes in Höhe von 116 200 Mark** fand ein gerichtliches Nachspiel in einer vor der Strafkammer des kgl. Landgerichts I, Berlin, am 3. Januar stattgefundenen Verhandlung. Auf der Anklagebank hatten Platz genommen: die Ww. Bertha Bey geb. Guldke, und deren Söhne, der Tischlermeister Hugo Bey und der Ingenieur Franz Bey. Die von Seiten der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage lautete auf versuchte Erpressung und versuchten Betrug, begangen als Erben des verstorbenen Verbandskassierers J. Bey in der bekannten Vermögens-Affaire. Daß die Angeklagten sich bemühten, den Anschein zu erwecken, als ob sie in der That selbst geglaubt hätten, das bei der Reichsbank auf den Namen Bey deponierte Vermögen sei zum Teil Privatvermögen des Verstorbenen gewesen, erscheint besonders auffällig, nachdem sich dieselben als nichtschuldig bekannt hatten. Die unwahre Behauptung, welche s. Zt. in der Zahlstellen-Oberhäusen Staub aufwirbelte, daß der Verbandsvorsitzende die Bezahlung der Kosten

für die Beschaffung der notwendigen Legitimationspapiere von den Erben Bey's verlangt habe, wurde von den Angeklagten wieder aufgestellt. Der vorsitzende Richter wies jedoch aus dem Zusammenhang der ganzen Verhältnisse nach, daß dies unmöglich der Fall sein könnte. Zudem haben die Angeklagten dieselben Kosten nicht geschont, als sie in ihrem Interesse die Papiere beschafften, um damit bei der Reichsbank den Versuch zu machen, das ganze Vermögen in ihren Besitz zu bringen.

Daß die Angeklagten in ihrer persönlichen Verteidigung nicht besonders glücklich operierten, sei nur an einigen Fällen dargethan. So wurde von ihnen u. A. behauptet, der Verbandsvorsitzende habe in der am 9. Februar 1901 im Bureau des Rechtsanwaltes Schmilinski stattgefundenen Konferenz zuerst das Anerbieten gemacht, der Ww. Bey eine Rente zu gewähren, während durch die Zeugenaussagen des Rechtsanwaltes Schmilinski und Wollmanns erwiesen wurde, daß die Anregung hierzu von dem Angeklagten Hugo Bey ausging. Die Angeklagte Bertha Bey bestritt u. A. einen vom 10. November 1901 datirten, an die Reichsbank gerichteten Brief mit ihrer Unterschrift geschrieben zu haben, noch sei derselbe in ihrem Auftrage von anderer Hand geschrieben. Auch dann noch, als ihr der ominöse Brief, welcher sich im Original bei den Akten befand, zur Prüfung unterbreitet wurde, bestritt dieselbe mit Entschiedenheit, zu dem Briefe in irgend welchen Beziehungen zu stehen. Erst nachdem der vorsitzende Richter darauf aufmerksam machte, daß mit demselben Briefe gleichzeitig die Erbes-Legitimation der Reichsbank zugestellt wurde, mußte die Angeklagte zugeben, daß der Brief von der Hand ihrer Tochter in ihrem Auftrage geschrieben wurde. Der Angeklagte Franz Bey hielt es zu seiner Verteidigung für nothwendig, darauf hinzuweisen, daß der Verband sozialdemokratisch sei; sein Vater, welcher nichts weniger als Sozialdemokrat war, sei deshalb mit dem übrigen Vorstand in Zornwürfnis gerathen. Er selbst habe seinem Vater wiederholt den Rath gegeben, sein Amt niederzulegen, indem doch die übrigen Vorstandsmitglieder notorische Aufwiegler und Sozialdemokraten seien. Hierzu muß erwähnt werden, daß derselbe Franz Bey früher Mitglied des sozialdemokratischen Wahlvereins Charlottenburg war und nur deswegen aus demselben ausschied, damit ihm die Mitgliedschaft nicht hinderlich wurde in der Erreichung städtischer Stipendien, deren er zu seiner Fachausbildung bedurfte.

Im Allgemeinen boten die Verhandlungen für den in diese Affaire Eingeweihten nicht viel Neues. Von besonderem Interesse waren die Zeugenaussagen eines Buchhalters und eines Oberbuchhalters der Reichsbank, aus welchem hervorging, mit welchen verzweifelten Anstrengungen die Angeklagten s. Zt. versucht haben, das Verbandsvermögen von der Reichsbank zu erhalten. Zunächst waren die Erben unter sich dahin übereingekommen, daß die Mutter als Alleinerbin zu betrachten sei und die Uebrigen auf „ihre“ Ansprüche verzichteten. Als dann die erforderliche Erbeslegitimation durch das Nachlaßgericht beschaffen war, wurde diese brieflich der Reichsbank zugestellt mit der Anfrage, unter welchen Umständen das auf den Namen Bey deponierte Vermögen zu erlangen sei. Als den Erben hierauf der Bescheid wurde, daß außer der Legitimation die Depotscheine erforderlich seien, bemühten sich die Erben persönlich und gemeinschaftlich zur Reichsbank und spiegelten den Bankbeamten die falsche Thatsache vor, daß die Depotscheine versehentlich mit einer

Masse Zeitungsmakulatur verbraucht worden wären. Der betreffende Beamte wußte jedoch, daß der Verband der Porzellanarbeiter im Besitz dieser Depotscheine war und daß dieser der Reichsbank gegenüber schon vorher in einwandfreier Weise durch Vorlegung von Kassabüchern, Kopierbüchern, Nummernverzeichnis u. s. w. sein Eigentumsrecht nachgewiesen hatte. Zudem war das Vermögen auf Antrag des Rechtsanwaltes Schminski schon vorher gesperrt worden, so daß von einer Zahlung an die Erben Bey's keine Rede sein konnte. Trotzdem versicherten die Erben, die rechtmäßigen Besitzer zu sein und machten noch den Versuch, wenigstens einen „kleinen“ Vorschuß in Höhe von 60 bis 80 000 Mark zu erhalten. Den Rath des Bankbeamten, sofern die Erben glauben, an dem Vermögen rechtmäßig zu partizipieren, sollen dieselben den Verband auf Herausgabe der Depots verklagen, befolgten die Angeklagten begreiflicher Weise nicht. Auf die Vernehmung des ebenfalls als Zeugen geladenen Verbandskassiers Herden wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft, als auch von Seiten der Vertheidigung verzichtet.

Der Staatsanwalt plädierte bezüglich der versuchten Erpressung auf Freisprechung, bezüglich des versuchten Betruges beantragte derselbe gegen die Ww. Bey 50 Mark, gegen Hugo und Franz Bey je 100 Mark Geldstrafe. Nach den Plaidoiern der beiden Vertheidiger zog sich der Gerichtshof nach 4 stündiger Verhandlung zu einer 3/4 stündigen Berathung zurück.

In Bezug auf den ersten Theil der Anklage wegen versuchter Erpressung hielt das Gericht eine solche nicht für erwiesen und erkannte auf Freisprechung. Der versuchte Betrug müsse jedoch als erwiesen betrachtet werden. Erwiesen sei auch, daß die Angeklagten gemußt haben, daß das bei der Reichsbank deponirte Vermögen Eigentum des Verbandes sei. Das Urtheil ging theilweise über den Antrag des Staatsanwaltes erheblich hinaus und lautete gegen Bertha Bey auf 2 Wochen, gegen Hugo Bey auf 6 Monate Gefängniß, gegen Franz Bey wurde auf Freisprechung erkannt. Für die erstere kam als Milderungsgrund in Betracht, daß dieselbe offenbar nur Werkzeug in Händen ihres Sohnes gewesen ist; Letzterer ist als Macher in der ganzen Affaire zu betrachten. Als erschwerende Umstände wurden in Betracht gezogen, daß es sich einmal um ein hohes Objekt handelte und daß zum Andern der verstorbene Bey sich in langjähriger Vertrauensstellung derjenigen Personen befunden hat, welche durch das Verhalten der Angeklagten geschädigt werden sollten. (Die Mitglieder des Verbandes.)

Dieses Urtheil dürfte, sofern es Rechtskraft erlangt, der Schluß in dem Kampfe um unser Verbandsvermögen sein. Dafür, daß die Erben Bey's keinen Anlaß haben, zu Frieden mit dem Ausgang der Affaire sein zu können, tragen diese selbst die Schuld. Für die Mitglieder des Verbandes mag es eine Genugthuung sein, zu wissen, daß ungestraft fremde Finger nach dem Verbandsvermögen nicht ausgestreckt werden dürfen.

Schneider.

— **Gütersgrund** b. Sbg. Im Steinnachtal, wo es sich immer so still und einsam lebte, sich höchstens hie und da ein Schneidmühlenrad drehte, ist auch diese Zeit dahin. Jetzt wird es lebendiger, denn es ragen schon mehrere Schornsteine in die Höhe, es hat sich die Porzellanindustrie weiter in das Thal hinein erstreckt. So haben sich in wenigen Jahren zwei, nicht unbedeutende Fabriken ihres Daseins zu erfreuen. Es

sind dies die Firma Nauchert und Löhner. Es herrscht darin ein ziemlich reges Leben unter der Arbeiterschaft. Um sich nun der steten Konkurrenz nicht so leicht hingeben zu müssen, so haben sie sich besonnen und sich der Berufsorganisation angeschlossen. Zu diesem Zweck soll am Freitag, den 16. Januar abends 8 Uhr eine Zusammenkunft aller Porzellanarbeiter in der Göring'schen Wirthschaft behufs Gründung einer Zahlstelle stattfinden. Es wird ersucht, das alle denkenden Arbeiter erscheinen.

Soziales, Gewerkschaftliches etc.

— **Kampf um das Koalitionsrecht.** Zu diesem Thema haben einige unserer Porzellanfabrikanten schon manchen Punkt beigebracht. Sie, die sich organisiert haben und deren Organisation auf die höchsten Behörden im Staate einzuwirken versucht, wie alljährlich aus dem Bericht über die Verhandlungen ihrer Generalversammlung hervorgeht, wollen „ihrer“ Arbeiterschaft das Koalitionsrecht streitig machen. Sobald die organisierten Arbeiter auch nur den schüchternsten Versuch machen, diesen oder jenen Unternehmer etwas zu „beunruhigen“, indem sie ein paar Pfennige mehr Lohn verlangen oder sonstige Verbesserungen im Arbeitsverhältniß anstreben, wird das Koalitionsrecht der Arbeiter in Frage gestellt.

Wir haben schon einigemal Gelegenheit genommen, darauf zu verweisen, daß eigentlich dieses Verfahren gesetzwidrig ist. Es stellt unserer Ansicht nach eine Bedrohung mit mancherlei Schaden vor, wenn vom Arbeitgeber gesagt wird zu den Arbeitern: tretet ihr nicht aus dem Verband, unterschreibt ihr nicht diesbezügliche Verpflichtungen, so seid ihr in 14 Tagen entlassen. Und solche Bedrohung oder Erpressung soll strafbar sein — wenigstens wenn der Arbeiter etwas ähnliches thut, wie z. B. jener Zimmerer, über dessen harte Verurtheilung wir in Nr. 4 der „A.“ im vorigen Jahre schrieben. Vielleicht erleben wir nun recht bald die Probe aufs Exempel, ob das, was für den Arbeiter recht, für den Unternehmer auch billig ist.

In Kolmar (Posen) stehen zwar nicht in diesem Falle die Porzellaner, sondern Holzarbeiter, Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes, mit dem Unternehmer in Konflikt, dem organisierte Arbeiter anscheinend ein Greuel sind. Neklaff, so heißt der Unternehmer, soll, wie seitens der Leitung der Zahlstelle der dortigen Holzarbeiter vermuthet wird, die Liste der Organisirten von der Polizei erhalten haben und wurden alle, die auf das Koalitionsrecht nicht verzichteten, entlassen. Gegen Neklaff ist nun seitens des Gauvorstehers Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Erpressung gemacht worden. Nach dem „Vorwärts“ geht in der Begründung der Anzeige der Rechtsanwalt Dr. Heinemann davon aus,

„daß das Reichsgericht in vielen Entscheidungen den Thatbestand der Erpressung als vorliegend erachtet, wenn organisierte Arbeiter von ihrem Arbeitgeber unter Androhung von Arbeitseinstellung höhere Löhne verlangten, oder wenn sie nicht organisierte Arbeiter zum Eintritt in die Organisation zu nöthigen versuchten. Diese Fälle — so führt die Begründung weiter aus — sind noch erheblich weniger kraß wie der vorliegende. Die Ankündigung der Entlassung bei Nichtunterzeichnung des Reverses (betr. Austritt aus dem Holzarbeiterverband) enthält die Ankündigung eines Uebels, durch das die Arbeiter zu einer Duldung, nämlich der Entlassung, oder einer Handlung, nämlich dem Austritt aus dem Verbandsverbande nöthigt werden sollten. Neklaff, bezw. sein Vertreter, that dies, um sich einen Vermögensvorteil, auf den er kein zurechtlich erzwingbares Recht hatte, zu verschaffen, nämlich den Vorteil, seinen Arbeitern auch in Zukunft einen ihm möglichst genehmen Lohn zu zahlen und denselben ihm möglichst

genehme Arbeitsbedingungen vorzuschreiben. Der erstrebte Vermögensvorteil war mithin ein rechtswidriger.

Soweit die Begründung, die sich auf die gegen Arbeiter ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts stützt. Man darf gespannt darauf sein, ob und wie die Waffe, welche die deutsche Justiz gegen Arbeiter koalitionen geschwunden, durch dieselbe Justiz gegen Arbeitgeber angewandt wird.“

Allerdings sehr gespannt kann man auf die Entscheidung der Frau Justitia in diesem Falle sein. Wir können uns im Augenblick nicht erinnern, ob jemals schon die Staatsanwaltschaft mit solcher Anzeige behelligt worden ist. Wir glauben, das ist nicht der Fall und daran wird es bis jetzt nur gelegen haben, daß man annimmt, die Arbeitgeber könnten das ohne Gefahr thun, wofür die Arbeiter bestraft werden. Deswegen geben wir uns der sicheren Hoffnung hin, daß der Entscheid des betr. Gerichtes so ausfallen wird, wie er der Bestimmung des § 152 der Gewerbeordnung, des sogenannten Erpressungsparagraphen, und den vom Reichsgericht gegen Arbeiter gerichteten Entscheidungen entspricht.

— **Der Tuberkulose**, dem bösen Feind der Menschheit und besonders einzelner Kategorien der Arbeiterschaft, so auch im Besonderen der Porzellan- u. Arbeiter, heizukommen, diese Krankheit zu verhüten, beschäftigt in neuerer Zeit lebhafter als sonst die Gelehrten. Die „Soz. Praxis“ schreibt in ihrer letzten Nummer Folgendes:

„Verhütung der Tuberkulose. Geheimrath Prof. G. v. Leyden hat im Auftrage des deutschen Vereins für Volks-Hygiene einen Vortrag im Bürgeraal des Berliner Rathhauses gehalten, in dem er das Wesen dieser Volksseuche, ihren Antheil an der Sterblichkeit, ihre Vorbeugung und Behandlungsarten in klarer, übersichtlicher und volkstümlicher Weise auseinandersetzte. Als Leitfaden stellt v. Leyden seiner kleinen Veröffentlichung*) voran:

1. Laßt Euch nicht von Tuberkulosekranken anhusten oder auf den Mund küssen!
2. Spuckt niemals auf den Fußboden!
3. Haltet Euch peinlich sauber an Händen, Kleidern und Wäsche!
4. Die Tuberkulose ist eine Wohnungs Krankheit, und in jede Wohnung muß daher reichlich Licht und Luft eintreten!
5. Nährt Euch verständig und härtet Euren Körper ab!

Das wesentliche Verdienst dieses Vortrages besteht darin, daß dem Laien in klarster Weise die Gründe dieser Verhaltensmaßregeln auseinander gesetzt werden, sodas die Befolgung derselben durch das Verständniß der Materie erleichtert wird. Von den interessanten Schlüsselausführungen des Berliner Klinikers möge Folgendes hier wiedergegeben werden: Die Verhütung der Tuberkulose ist nicht nur eine Privatsache, sie liegt ebenso im öffentlichen Interesse. Daher haben die staatlichen und städtischen Behörden ein Recht und die Pflicht, die Durchführung derjenigen Maßnahmen zu fordern und anzuordnen, welche zur Verhütung der Tuberkulose im Allgemeinen von Bedeutung sind. Diese Aufgabe ist durch polizeiliche und gesetzliche Vorschriften geregelt, welche in einer Reihe von Ländern, jedoch in verschiedenen Maßstabe getroffen sind. Am weitesten in dieser Hinsicht sind die nordamerikanischen Staaten gegangen; am zurückhaltendsten ist bisher Deutschland gewesen. Im Staate New-York ist seit 1897 die Anzeigepflicht für sämtliche Tuberkulose eingeführt. Zur Erfassung der Anzeigen aller auf Tuberkulose verdächtigen Fälle sind die Haushaltungsvorstände, die Besitzer öffentlicher Verkehrsanstalten, Hotels u. verpflichtet. Der beamtete Arzt kontrollirt die Diagnose durch Untersuchung des Auswurfes und giebt alsdann die erforderliche Belehrung über die Desinfektion der Wohnung, Beseitigung des Auswurfes und die allgemeine Prophylaxe. In den Armenanstalten fällt die Behandlung solcher Kranken ebenso wie die Desinfektion den Amtsärzten zu. Bei dem Tode eines Schwindsüchtigen wird die Desinfektion der Wohnung auf Kosten der Gemeinde ausgeführt. In New-York hat man wiederholt Personen, welche in Tramways auf den Boden spuckten, bestraft. Es ist verboten, auf die Erde zu spucken“ ist durch Plakate mit großen Lettern in den Tramways und Eisenbahnen der Stadt angeschlagen. Auf die Erde spucken ist ein Vergehen, welches mit einer Geld-

*) Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Volks-Hygiene, Heft 1, München und Berlin, 1902 (Oldenbourg.)

strafe von 60 Dollar oder 1 bis 2 Jahren Gefängnis geahndet wird. In Sydney besteht eine Strafe von 20 Sh. wenn Jemand in einem öffentlichen Gebäude oder auf der Straße auf den Erdboden spuckt. In Kanada dürfen Kinder, welche an Tuberkulose erkrankt sind, die Schule nicht besuchen, ebenso wie bei anderen ansteckenden Krankheiten.

Noch strenger sind die Maßregeln der norwegischen Regierung mit allgemeiner Anzeigepflicht und zwangsweiser Isolierung von Tuberkulösen in Fällen, wo die Gefahr der Ansteckung durch Uebertragung sehr groß ist. Der hierauf bezügliche Passus des am 8. Mai 1900 erlassenen Gesetzes lautet: Wenn der Kranke oder seine Umgebung unterläßt, die von der Gesundheitskommission veröffentlichten Vorschriften zu befolgen, es sich daher als unmöglich erweist, dem Kranken eine für die Bekämpfung der Krankheit nötige Pflege angedeihen zu lassen, so kann die Gesundheitskommission seine Einlieferung in ein Krankenhaus beschließen. Jedoch darf eine Trennung von Eheleuten nicht vorgenommen werden, wenn diese wünschen zusammenzubleiben. In Norwegen ist auch das Eisenbahn-Zugpersonal angewiesen worden, Fahrgäste, die auf den Boden spucken, sofort von der Weiterfahrt auszuschließen. In Italien ist seit dem Jahre 1901 Anzeigepflicht für Erkrankung an Tuberkulose eingeführt. Bei uns in Deutschland ist bisher nur im Königreich Sachsen durch Ministerialverordnung die Anzeigepflicht für Tuberkulose sowohl bei Erkrankung wie bei Todesfällen eingeführt. Es steht zu erwarten, daß auch in Preußen durch Erlass eines preussischen Seuchengesetzes ähnliche Maßnahmen getroffen werden.

v. Leyden macht schließlich auf die besonderen Verhütungsmaßregeln der Tuberkulose bei der Schuljugend aufmerksam. Der Schularzt ist dabei das wichtigste Moment. Auch die allgemeine Einführung der von Herrn v. Schenkendorf angeregten Jugendspiele wird wärmstens befürwortet.

Nicht immer ist es möglich, den Rathschlägen, die im Obigen der Prof. v. Leyden erteilt, nachzukommen. Schon die Einhaltung des Punktes 3, die peinliche Sauberkeit an Kleidern und Wäsche dürfte manchem Arbeiter ganz bedeutende Schwierigkeiten verursachen, denn, wenn der Arbeiter nur im Stande ist von seinem Verdienst sich nur das Allernothwendigste in Bezug auf Kleidung anschaffen zu können, wie kann da von einem notwendigen öfteren Wechsel derselben die Rede sein?

Der Wohnung Licht und Luft zuzuführen, ist gewiß leichter, wenn aber auch hier wohl öfter bei der Ueberfüllung der engen Wohnräume, mit der der Arbeiter oft vorlieb nehmen muß, die Luft es allein nicht macht, Licht kann in manche Arbeiterwohnung überhaupt nicht dringen.

Die verständige Ernährung wird wohl auch in den weitaus meisten Fällen von der Entlohnung der Arbeit abhängig sein; wenn es nicht weiter als zu Kartoffeln und Kaffee langt, wird der Wunsch nach besserer Kost, immer nur Wunsch bleiben.

Die sozialen Verhältnisse zu bessern, dem arbeitenden Volke in seinem Streben nach Bessergestaltung seiner Arbeits- und Verdienstverhältnisse keine Schwierigkeiten zu bereiten, im Gegentheil diese zu unterstützen, das dürfte am ehesten geeignet sein, auch die Begleiterscheinung des sozialen Elendes, die „Proletarierkrankheit“ wirksam bekämpfen zu können.

Was das Ausspucken anbelangt und worüber im Obigen auf Verhältnisse in Amerika verwiesen wird, so sind wir der Ansicht, daß allerdings jeder einzelne Arbeiter sehr viel mehr dagegen thun könnte. Ob es von einem Kranken oder Gesunden herrührt, die „Austern“, die man manchmal auf Wegen und besonders Treppen liegen sieht, können einen schon durch das Ansehen derselben krank machen! Mit der Nase müßte man solche Leute, die ihren Nebenmenschen zumuthen, über solche „Qualster“ hinwegzuschreiten, darauf stoßen!

Freilich auch hier wird viel gefehlt seitens Derjenigen, die für die Hygiene wohl eintreten, aber die Kosten scheuen, die solche verursacht. Was ist nicht schon bezüglich der

Aufstellung von Spucknapfen z. B. in den Arbeitsräumen gerade unseres Berufes, alles gesprochen worden! Der Gewerbeinspektor für Schwarzburg-Rudolstadt ist früher und wird vielleicht jetzt noch lebhaft dafür eintreten, daß gegen die erschreckende Zunahme der Lungenkrankheiten bei den Porzellanarbeitern durch Aufstellung von Spucknapfen vorgegangen wird. Wir glauben aber nicht, daß das, was wir früher öfter betonten, ein jeder Dreher solle für sich einen Spucknapf an seinem Platz erhalten, zur Wahrheit geworden ist. Und bei dem Hasten in der Arbeit, die immer schlechter entlohnt wird, nimmt eben das Aufstehen vom Platz Zeit weg. — Freilich mag zugegeben werden, daß auch Seitens der Arbeiter viel gesündigt wird, steht wirklich ein Spucknapf da, man spuckt ein paar Schuhe weit davon daneben! Wir möchten deshalb die Berufsgenossen ersuchen, Alles, was über die Bekämpfung der Tuberkulose geschrieben wird, wohl zu beachten und alles das zu thun, was unter den gegebenen Verhältnissen zu thun möglich ist. Bezüglich des Ausspuckens kann nicht genug zur Vorsicht gemahnt werden.

— **Arbeiter-Bildungsschule, Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Hof links 2 Treppen. Lehrplan für das 1. Quartal 1903.**
Montag: National-Oekonomie (Deutsche Reichsfinanzen und Reichssteuerwesen); Vortragender: Schriftsteller Georg Bernhard.
Dienstag: Natur-Erkenntniß (Anatomie des Menschen); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.
Donnerstag: Geschichte (Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung); Vortragender: Schriftsteller Max Schütte.
Freitag: Redeübung (Übungen in mündlicher Rede und im schriftlichen Aufsatz); Vortragender: Schriftsteller Dr. Rudolf Steiner.

Der Unterricht beginnt in National-Oekonomie: Montag, den 12. Januar; Natur-Erkenntniß: Dienstag, den 13. Januar; Geschichte: Donnerstag, den 15. Januar; Redeübung: Freitag, den 16. Januar. — Jeder Kursus erstreckt sich auf zehn Abende und beginnt pünktlich um 9 Uhr und endet pünktlich um 1/2 11 Uhr. Die reichhaltige Bibliothek ist an diesen Abenden von 8—9 Uhr geöffnet. — Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat 25 Pf.; das Unterrichtsgeld für jedes Fach beträgt pro Kursus 1 Mk. und ist am zweiten Abend zu zahlen. Der erste Abend jedes Kursus steht jedermann zum unentgeltlichen Besuch frei.

Die Aufnahme neuer Mitglieder und Schüler erfolgt am besten bei Beginn jedes Kursus im Schullokal, Gewerkschaftshaus, Engel-Ufer 15, Hof links 2 Tr., und in nachstehenden Zahlstellen: Gottfr. Schulz Admiralstraße 40a; Neul, Barnimstr. 42; Vogel, Demminerstr. 32; Krause, Müllerstr. 7a; Gorsch, Engel-Ufer 15. Der Vorstand. Arbeiter und Arbeiterinnen! Tretet der Arbeiterbildungsschule bei!

Versammlungsberichte etc.

Budau. Die am 3. Januar 1903 stattgefundene außerordentliche Versammlung der Mitglieder des Beihilfefonds erklärte sich einstimmig gegen den Antrag des Vorstandes, welcher zwecks Sanierung der Kasse zur allgemeinen Mitglieder-Abstimmung gestellt ist. Die Versammlung bemängelte zunächst, daß der Antrag nicht noch eine zweite Frage in sich schließt, welche sich im Falle der Ablehnung desselben mit den sich dann nothwendig machenden Extrabeiträgen befaßt. Diese Frage wäre unbedingt nothig gewesen und wäre auch wohl schließlich vom Vorstande, insbesondere aber von unseren Bureaubeamten gestellt worden, wenn dieselben im Großen und Ganzen genommen, ein wirkliches Interesse an dem Bestehen des Beihilfefonds hätten und dann um so mehr, wenn dieselben selbst Mitglieder des Beihilfefonds wären. Es drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß speziell unsere Bureaubeamten, nach dem

geringen Interesse geurtheilt, welches sie bei jeder Gelegenheit für den Beihilfefond an den Tag legen, wie überhaupt durch die äußerst laue Agitation für denselben, garnicht Mitglieder des Beihilfefonds sind. *) mithin auch garnicht besonders für diese Sache interessiert sein können. Trotzdem nun der Vorstand in seiner Antragsbegründung betont, daß er absichtlich von der Erhebung der ihm zustehenden zwei Extrabeiträge abgesehen hat, müssen wir bemerken, daß dies dennoch nothwendig gewesen wäre. Es ist unbedingt eine Unterkassungsünde des Vorstandes, daß er das Vermögen des B. erst bis 8000 Mk. von 17000 Mk. seit 1. Juli d. J. sinken läßt, ehe er es für nothig fand, sich überhaupt erst einmal mit dieser so dringenden Angelegenheit zu befassen. Und dies ist dann noch dazu, wie aus dem Protokoll der 33. Vorstandssitzung vom 2. 12. 02 ersichtlich ist, auf Anregung der Zahlstelle Berlin-Moabit geschehen. Die Versammlung ist ferner der Ansicht, daß die bisherigen Rechte der Mitglieder gewahrt bleiben müssen und tritt somit für Erhebung von sich nothwendig machenden Extrabeiträgen ein, damit der Beihilfefond den Anforderungen genügen kann. Wenn auch der Vorstand bei diesem Antrage die beste Absicht gehabt hat, so ist es jedoch mit dem Gerechtigkeitsgefühl nicht recht zu vereinbaren, wenn die arbeitsunfähigen und kranken Mitglieder durch Einbuße von 25 pCt. ihrer Unterstützung die Kasse heben sollen, auch dann nicht, wenn damit nur Simulanten getroffen würden. Die Versammlung stellt zur allgemeinen Mitglieder-Abstimmung an den Vorstand aus vorstehendem Sachverhalt folgenden Antrag:

„Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, zum Schutze des Beihilfefonds, zum Ausgleich zwischen Einnahme und Ausgabe erforderlichenfalls nach Bedürfnis Extrabeiträge zu erheben.“

Wir ersuchen nunmehr sämtliche Zahlstellen, zu vorstehendem Antrage Stellung nehmen zu wollen. — Die nächste Versammlung findet am 17. Januar, Abends 6 Uhr im Lokale des Herrn Julius Westphal, Dorotheenstr. 14, statt.

Zmenau. Trokdem es in der hiesigen Porzellanerei trostlos denn je aussieht und die Arbeitsverhältnisse immer unsicherer werden, giebt es doch noch Kollegen, die ihre einzige Stütze, ihren einzigen Halt in solcher gefährdenden Zeit, ihre Verbandszugehörigkeit so ganz achtlos bei Seite werfen und sich streichen lassen. Wenn es auch diesmal nicht so Viele sind, deren Namen zu veröffentlichen wir gezwungen sind, so ist es immerhin bedauerlich, daß Kollegen, wie August Heller, welcher doch immer ein so tüchtiger Verbandsgenosse sein wollte, oder Christian Großmann, der bei verchiedenen, von organisierten Arbeitern arrangierten Vergnügungen als Musikus noch extra seinen hübschen Nebenverdienst hatte, es für besser hielten, sich vom Verbandsverbande abzuwenden. Außer diesen sind noch als Gefräßene zu verzeichnen: Karl Dresselt, Franz Rehner, Oskar Hergesell, Hugo Bräuning, Karl Schmidt und August Fiedner. Wollen wir hoffen, daß wir fürs nächste Quartal nicht wieder gezwungen sind, Abtrünnige unserer Zahlstelle der Öffentlichkeit zu übergeben.

Schwarzenbach a. S. Die hiesige Zahlstelle verliert durch Wegzug nach Schweinfurt ihren langjährigen Vorsitzenden, Führer und Parteigenossen Adam Lang. Er hat durch seine Kenntnisse sich jetzt eine bessere Lebensstellung erworben, indem er als Geschäftsführer des Konsumvereins Schweinfurt angestellt ist. Sehen wir Genossen Lang ungern aus unserer Mitte scheiden, so gönnen wir ihm doch sein besseres und sicheres Arbeitsverhältnis von Herzen. Mit Recht hat er's auch verdient. Sein Wissen hat er jederzeit und bereitwillig in den Dienst der Arbeiter und Bedrückten gestellt, ohne sich dabei materielle Vortheile zu verschaffen. Im Gegentheil hat er durch Vertretung von Arbeiterinteressen noch hinter schwedischen Gardnen geseffen und hat längere Zeit über diese schöne „Weltordnung“ nachdenken müssen. Doch unbekümmert um alles Ungemach ist er stets ein Pionier der Arbeiterbewegung geblieben und zweifellos wird's Genosse Lang auch bleiben.

Ziefenfurt. In einer Versammlung der Mitglieder des Beihilfefonds, welche am Sonnabend, den 3. d. Mts. hier selbst tagte, wurde die miltliche Finanzlage der Kasse eingehend beraten. Es wurde allgemein anerkannt, daß eine Aufbesserung derselben äußerst nothwendig sei und zwar sofort. Doch konnte man sich nicht entschließen, dem Antrage des Haupt-Vorstandes zuzustimmen, es wurde vielmehr derselbe mit 28 gegen 1 Stimme abgelehnt, da man es als ein Unrecht bezeichnete, eine Verbesserung der Finanzen auf Kosten der Kranken herbeizuführen. Die Versammlung ist ganz derselben Meinung, wie die Mitglieder in Duisburg, jedoch vermißt sie in der von dort gefaßten und veröffentlichten Resolution einen Vorschlag, wie die Finanzkatastrophe zu beheben

*) Zur Aufklärung sei bemerkt, daß von den Bureaubeamten der Verbandsvorstande seit Jahren Mitglied des Beihilfefonds ist, der Verbandskassierer vor Kurzem Mitglied desselben geworden ist. Außerdem ist der Redakteur älteres Mitglied desselben.

ist. Sie ist der Meinung, daß nur eine prozentuale Erhöhung der Beiträge der einzige gerechte Weg ist, der Kasse über die jetzige Krise hinwegzuhelfen und ersucht die anderen Zahlstellen, bei ihren Abstimmungen sich dieser Meinung anschließen zu wollen. Einstimmig wird folgende Resolution angenommen: „Die heut, den 8. Januar, tagende Versammlung der Mitglieder des Beihilfefonds kann dem Antrage des Haupt-Vorstandes nicht zustimmen. Sie erklärt sich gegen eine Aufbesserung der Finanzen auf Kosten der Kranken und würde bereitwilligst einer prozentualen Erhöhung der Beiträge für die Zeit, wo die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, zustimmen. Sie ist der Meinung, daß es nicht Pflicht der Kranken sondern der Gesunden ist, der Kasse über die jetzige Kalamität hinwegzuhelfen und erwartet von dem gesunden Sinn der Mitglieder, daß sie sich ohne Murren dieser Pflicht unterziehen.“

Versammlungskalender.

Berlin-Charlottenburg. Vorstandssitzung, Dienstag, den 18. Januar, Abends 8 Uhr bei Fischbäch, Marchstr. 24.

Althaldensleben. Sonntag, 11. Januar, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Pünktliches Erscheinen wird erwartet.

Annaburg. Sonnabend, 10. Januar im Vereinslokal „Goldener Ring“.

Arzberg. Sonntag, 11. Januar, Nachmittags 1/2 Uhr im Vereinslokal.

Berlin I. Montag, 12. Januar, Abends 7 1/2 Uhr bei Blume, Schönhauserallee 70.

Berlin II. Montag, 12. Januar, Abends 8 1/2 Uhr Verwaltungssitzung bei Wollschlaeger.

Berlin-Moabit. Montag, 12. Januar, Abends 8 Uhr bei Pfarr, Putzstr. 10. Sämtliche Mitglieder des Beihilfefonds werden aufgefordert, der wichtigen Mitgliederabstimmung wegen zu erscheinen.

Blankenhain. Sonnabend, 17. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Bonn-Poppelsdorf. Sonntag, 18. Januar bei W. Fakhender, Kasernenstr. 16. Quartalsabschluss. Bibliothekbücher und Lohnlisten sind mitzubringen.

Charlottenburg. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 1/2 Uhr im Volkshause.

Calditz. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im „Goldenen Kreuz“. Quartalsabschluss.

Eisenberg. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Gambrius. Alle erscheinen.

Eigersburg. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Fürstehof.

Frankfurt a. M.-Dffenbach. Sonntag, den 11. Januar, Nachmittags 3 Uhr im Restaurant Bierheilig, Gr. Rittergasse zu Sachsenhausen.

Gera. Sonntag, 11. Januar im Vereinslokal. Wichtige Tagesordnung. Bibliothekbücher sind mitzubringen.

Gotha. Sonnabend, den 10. Januar, Abends 1/2 Uhr in der Erholung.

Grünstadt. Sonntag, den 11. Januar bei Stricker. Beiträge werden nur in den Versammlungen entgegengenommen.

Hausen. Sonntag, 11. Januar, Nachmittags 1 Uhr im Vereinslokal zu Unnersdorf. Beitragszahlen.

Hirschau. Sonntag, 11. Januar, Nachmittags 1/2 Uhr bei Jos. Sparer. Mitgliederabstimmung, deshalb haben alle Beihilfefondsmitglieder zu erscheinen.

Hör. Sonnabend, 10. Januar im Vereinslokal. Bibliothekbücher, sowie ausgefüllte Formulare sind mitzubringen.

Kahlau. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Rosengarten.

Kolmar. Sonnabend, 10. Januar, im Vereinslokal Berch, Verwaltungswahl.

Magdeburg-Neustadt. Sonnabend, den 10. Januar, Abends 8 Uhr bei Bartels. Sämtliche Bibliothekbücher sind wegen Uebergabe mitzubringen.

Manuhettin. Sonntag, 18. Januar, Nachmittags 3 Uhr im Lokal „Zur Stadt Prag“ Replerstraße 36, Schwefingervorstadt.

Neuhaldensleben. Sonnabend, 10. Januar im Vereinslokal.

Nürnberg. Sonnabend, 31. Januar, im Felseder Fabrikstraße.

Oberhausen. Sonnabend, 10. Januar, punkt 8 Uhr bei Kircher.

Regensburg. Sonntag, 11. Januar, Nachmittags 2 1/2 Uhr bei Dechant, Steinweg.

Rosslau. Sonnabend, 10. Januar bei Baumgardt, „Goldener Anker“.

Selb. Sonntag, 13. Januar, Nachmittags 2 Uhr im Vereinslokal Ludwigskeller. Man wolle zahlreich und pünktlich erscheinen!

Sorgau. Sonnabend, 10. Januar punkt 7 Uhr Abends bei Karl Hübler, Gasthaus. Alle erscheinen, besonders die Mitglieder des Beihilfefonds.

Sophienau. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Alle erscheinen!

Stadtilm. Sonnabend, 10. Januar im „Schloß“. Sämtliche Bibliothekbücher sind mitzubringen.

Suhl. Sonntag, 11. Januar, bei August Wendel.

Schönwald. Sonnabend, den 17. Januar, Abends 1/2 Uhr im Vereinslokal. Quartalsabschluss. Bibliothekbücheraustausch. Mitgliederabstimmung im Beihilfefond. Alle erscheinen!

Schwarza. Sonnabend, 17. Januar im Vereinslokal. Wegen Abgabe sämtlicher Fragebogen und wichtiger Mitgliederabstimmung im Beihilfefonds ist das Erscheinen aller Mitglieder notwendig.

Tiefenfurt. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Vereinslokal.

Unterhau. Sonnabend, 10. Januar, Abends 8 Uhr im Restaurant „Waldborn“.

Zeitz. Sonnabend, 10. Januar, Abends 6 Uhr bei Anders. Es wird dringend ersucht, zahlreich zu erscheinen und alle Beitragsreste zu begleichen.

Unterweißbach. Sonnabend, 17. Januar, Abends 6 Uhr im Vereinslokal. Bis dahin sind die Beiträge zu zahlen.

Sterbetafel.

Berlin II. Herrn Graef, Dreher, geb. am 12. Februar 1862, gest. am 29. Dezember 1902 an Lungentuberkulose. Krank 1 Jahr 10 Monate. Mitglied des Verbandes und Beihilfefonds.

Frauenth. Anton Riedel, Dreher, geb. am 26. Oktober 1855 zu Elbogen in Böhmen, gest. am 20. Dezember 1902 an Lungenerweiterung. Krankheitsdauer 1 3/4 Jahr.

Kolmar i. B. Herrman Dallmann, Steingutdreher, geb. am 14. April 1878, gest. am 28. Dezember 1902 an Lungenschwindsucht. Krank 9 Monate.

Sophienau. Erdmann Wtemer, Krämer (früher Porzellandreher), geb. am 16. März 1852, gest. durch Selbstmord in der Sylvesternacht. Mitglied des Verbandes und Beihilfefonds. Derselbe war ein eifriges Mitglied der hiesigen Zahlstelle.

Schwarza. Herrman Neubert, Former, gest. am 7. Dezember 1902 im Alter von 28 Jahren durch Selbstmord. Er durchschnitt mit seinem Formenschnitz die Schlagader am Halse. Mitglied des Verbandes. Neubert war ein tüchtiges Mitglied und ein guter Genosse. War in letzter Zeit sehr oft und längere Zeit arbeitslos, dieses wird als Motiv zur That angesehen.

Tiefenfurt. Martha Apelt, Druckerin, geb. am 20. Januar 1884, gest. am 21. Dezember 1902 an Kindbettfieber. Krank 3 Wochen.

Vegetal. Joh. Hafemeyer, früher Oberdreher, geb. den 8. August 1855 zu Annund, gest. den 28. Dezember 1902 an Lungentzündung. Krank 2 Wochen.

— May Thoraudt, Maler, aus Althaldensleben, gest. durch Ertrinken in der Aue am 27. Dezember 1902. 85 Jahre alt. Früher waren beide Mitglied.

Ghre threm Andenten!



Goldschmiederei, sowie goldhaltige Lappen, Pinsel, Paletten, Flaschen, Röpfe u. s. w. werden ausgeschmolzen und das Gramm Fein-Gold mit 2 M. 60 Pf. angekauft. Sendungen werden schnell erledigt.
H. Haupt, Dresden-A.
Hammerstr. 12.

Emil Böhme

Eisenberg S.-A.

Einkaufsgeschäft für Glanggold, Goldschmied und alle goldhaltigen Sachen
Reelle und pünktliche Bedienung.
Man verlange Prospekte. Aeltestes Geschäft dieser Art.

Goldschmiederei,

goldhaltige Lappen und Flaschen kauft zu hohen Preisen bei pünktlicher und reeller Bedienung.

Oskar Rottmann, Stadtilm, Th.

Glanggold 1. ester Qualität, 10 Gramm 3,50 Mark bei Abnahme grösserer Quantitäten billig offerirt Emil Böhme, Goldgeschäft, Eisenberg S.-A.

Eigersburg. Wegen Uebergabe der Kasse fordere ich sämtliche Mitglieder auf ihre Beitragsreste zu begleichen da ich bis zum 20. Januar d. Abchluss fertig stelle. Auch sämtliche Bibliothekbücher sind bis dahin abzuliefern.
Ernst Meusinger.

Hausen. Ersuche die restirenden Mitglieder ihre Beiträge zu begleichen, da ich sonst genöthigt bin, sie zur Abmeldung zu bringen.
Anton Hümer.

Jmenau. Ersuche die Mitglieder dringend um Begleichung ihrer Reste bis zum 20. d. d.
Albert Krämer.

Vordamm. Wegen Uebergabe der Kasse ersuche ich sämtliche restirende Mitglieder bis 17. Jan. ihre Beiträge zu entrichten und sämtliche Quittungsbücher sind mitzubringen. Nehme die Beiträge Sonnabends von 6 bis 7 Uhr abends entgegen, Vereinslokal.
Der Kassirer.

Rönigszell. Den Mitgliedern zur Kenntniss daß die Monatsversammlung immer am Sonntag vor dem ersten eines jeden Monats, Nachm. 8 Uhr im Vereinslokal stattfindet. Ebendasselbst werden Beiträge einkassirt. Mitglieder, welche länger als 6 Wochen restiren, werden gestrichen. Neue Mitglieder werden vor und nach der Versammlung aufgenommen.
Der Kassirer

Die Einzelmitglieder haben Formulare zur Festsetzung der Durchschnittsverdienste und zur Aufnahme einer Lohnstatistik erhalten. Die Vertrauensleute in den einzelnen Orten ersuche die Formulare zu vertheilen und baldige, mindestens rechtzeitige Einsendung sorgen. Sollte Jemand keine erhalten haben so ersuche um Nachricht. Ferner ersuche pünktliche Einsendung der Beiträge. Jedes Einzelmitglied ist eine Quittungskarte für Beiträge zum Zentralfonds ausgestellt. Ersuche ebenfalls um Einsendung von freiwilligen Beiträgen, werde dann die entsprechende Zahl der Marken à 10 Pf. erhalten.

Carl Munk,
Berlin SO. 26 Reichenbergerstr. 28, Hof

Arbeitsmarkt.

2 Gindreher und 1 Formengießer werden verlangt.
Blumentopf-Fabrik Spandau, Plantage 6

Herausgegeben vom Verbands der Porzellanverwandten Arbeiter. — Verantwortlicher Redakteur Richard Jahn, Charlottenburg, Rosinenstr. 10. Druck u. Verlag: Otto Geyer, Charlottenburg, Wallstr. 69.